



Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 43/26

TASCOSA



DESERT-ROCK & TEX-MEX

BEGINN 20.30 UHR

EINLASS AB 19.30 UHR



VVK: 15 € AK: 18 € INFOS & KARTEN: 07269/78-0

**IM KULTURSCHUPPEN
BAHNHOFSTRASSE 6**

Bitte Änderung des
Veranstaltungsorts beachten!



Jubiläums- konzert

**20 Jahre MGV
Frauenchor**

MGV Sängerbund
Sulzfeld 1884 e.V.



**„Es zieht unser Lied in
die Welt“**

**Sonntag, 25.10.2026
in der kath. Kirche
Sulzfeld**

Beginn: 17.00 Uhr

Eintritt frei

Näheres im Innenteil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0

Internet: www.sulzfeld.de

E-Mail: info@sulzfeld.de

Mo. 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr

Di. und Do. 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr

Mi. und Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 44

Montag, 26.10.2026

Restmüll 60-240l + 1100l

Dienstag, 27.10.2026

Bioabfall 660l

Woche 45

Montag, 02.11.2026

Wertstoff 80-240l + 660-1100l

Dienstag, 03.11.2026

Bioabfall 80-240l + 660l

Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Adresse: Neuhöfer Str. 57

Mi. 13.00 - 18.00 Uhr (während der Winterzeit 17 Uhr)

Fr. 14.00 - 17.00 Uhr Sa. 9.00 - 15.00 Uhr

Wertstoffhof:

Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz: unbehandelte Bretter und Holzschnitt, Spanplatten, Holzmöbel (müssen zerlegt sein), Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett, KEIN Holz aus dem Außenbereich, Kork, Styropor (nur weißes Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Druckerpatronen, CDs,

Grünabfallsammelplatz:

Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, **Hinweis:** Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind nicht gestattet, genauso die Ablagerung außerhalb des Wertstoffhofs!



Biomüll-Hotline

0800 2 9820 40*

oder: www.die-biotonne.de

Containerdienst-Hotline

0800 2 9820 10*

Privatkunden-Hotline

0800 2 9820 20*

Sperrmüll-Hotline

0800 2 9820 30*

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

Reklamations-Hotline

0800 2 160 150

oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße

- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung 0711/9732100

Nahwärmeversorgung 07252/913230

Polizeiposten Oberderdingen, tagsüber 07045/561

Sulzfeld Krankentransport (sitzend) 911091

Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:

Zentrale Ettlingen 07243/180-0

kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom 0800 3629477

Störungsstelle PÜR ehemals PrimaCom 030/25777777

Erdgasversorgung

Netze Südwest Störungsnummer 0800-3629275

Beratung, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen 07243/3427-111

Verbraucherzentrale, InfoTelefon 0180 5 50 59 99

Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr

Gasgeruchskarte (Verhalten im Fall eines Gasgeruchs):

<https://www.netze-suedwest.de/stoerung>

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

DRK Rettungsdienst / Notarzt 112

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel.: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Montag – Freitag 19.00 – 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, Tel. 07131 49-37010. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Landesweit gilt die einheitliche Rufnummer 116 117. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten:

Wochenende und Feiertage 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg

Tel. 0761/120 120 00 Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 24./25.10.2026

TÄ Zitsch, Bahnhofstr. 32, Bretten, Tel: 07252/95650,

mobil: 0152/21668647

Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken

(Aktualität unter: www.lak-bw.de)

Donnerstag, 22.10.2026

Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, Tel: 07262/1888

Freitag, 23.10.2026

Schlossgarten-Apotheke Angelbachtal, Wilhelmstr. 2,

Tel: 07265/911353

Samstag, 24.10.2026

Apotheke nach Maaß, Bretten, Sporgasse 7,

Tel: 07252/5366888

Sonntag, 25.10.2026

Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 1,

Tel: 07250/8811

Montag, 26.10.2026

Privilegierte Apotheke Odenheim, Nibelungenstr. 26,

Tel: 07259/8877

Dienstag, 27.10.2026

Schloss-Apotheke Flehingen, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2,

Tel: 07258/7490

Mittwoch, 28.10.2026

Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12, Tel: 07269/292

-Änderungen vorbehalten-



Mo. – Sa. 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Di. + Fr. 15.30 Uhr – 17.30 Uhr

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr) 3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.



Hier darf JEDER einkaufen!

Weißhoferstr. 54, 75015 Bretten
Tel. 07252/ 9664237

E-Mail : w54@diakonie-laka.de

Spendenannahme von Kleider- und

Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr. **Öffnungszeiten:** Montag- Freitag: 11.00 - 17 Uhr, Samstag: 10 - 13 Uhr

Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes bringen oder kaufen



Das **Angebot der VHS Sulzfeld** finden Sie unter www.vhs-karlsruhe-land.de
<https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/>
https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/



www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld

Telefon: 07269-91 96-0 /

In Notfällen: 0162/255 89 90

Pflegedienstleiterin: Rebecca Fessler

(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:

Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653



Tageselternverein Bruchsal Informationsveranstaltung Kindertagespflegeperson werden 04.11.2026 09:30 – 11:00 Uhr

Auch in diesem Jahr haben einige den Qualifikationskurs zur Kindertagespflegeperson erfolgreich abgeschlossen. „Im Kurs habe ich nicht nur Wichtiges zur Kinderbetreuung und Selbstständigkeit gelernt. Ich habe auch tolle neue Freunde gefunden.“ schwärmt eine Teilnehmerin bei der Abschlussfeier.

Ein neuer Qualifikationskurs beginnt im Januar 2027. Wir informieren dazu am 04.11.2026 von 09:30 – 11:00 Uhr im Kompassquartier, Am Viehmarkt 10 in Bruchsal. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten (Tel. 07251/981 987-0).

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Sabrina Schulz, Telefon-Nr.: 07251 981 987 810, Mail: s.schulz@tev-bruchsal.de. Gesprächstermine können gerne nach Vereinbarung angeboten werden.

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für

Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)

Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal

Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten:

Vormittags:

MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr

DO 09:00 bis 13:00 Uhr

Nachmittags:

MO 14:00 bis 18:00 Uhr

DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr

Offene Drogensprechstunde:

MO 15:30 bis 18:00 Uhr

DO 10:00 bis 12:30 Uhr



FEIERN.TAGEN.KOCHEN

IN EINZIGARTIGEM AMBIENTE

Zwei Räume (55 und 25 Sitzplätze), Barrierefreiheit, hochwertige Ausstattung, moderne Küche, Soundanlage, Seminarausstattung, Klimaanlage uvm. Außenterrassen mit Biergarten-Bestuhlung.

NEU: Trauzimmer – JA sagen und direkt losfeiern!

Flexible Nutzungsmöglichkeiten von der einfachen Buchung des Raumes bis hin zum Komplettpaket mit Restaurantservice. Professionelle Beratung für eine gelungene Veranstaltung. Auch als Trauerkaffee buchbar.

Anfragen über Kontaktformular auf www.buergerbahnhof-sulzfeld.de

oder Tel. 0172 62384 30 (Mo.-Fr. 10-17 Uhr)

oder per Mail: buergerbahnhof-sulzfeld@t-online.de

Familienpflege der

Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft. Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
So.	25.10.	MGV	Konzert 20 Jahre Frauenchor	Katholische Kirche	17:00 - 22:00 Uhr
So.	25.10.	KKS Sulzfeld	Herbstpreiskönigsschießen	Schützenhaus	09:30 - 17:00 Uhr
Fr.	30.10.	Weinkult	Flashback Fever 80er & 90er	KulturSchuppen	19:30 Uhr
Sa.	31.10.	KulturSchuppen	Kammermusikabend Goldmund Quartett	KulturSchuppen	19:30 Uhr



**Zum Geburtstag gratulieren
wir herzlich**

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Standesamtliche Mitteilungen

Eheschließungen:

Am 10.10.2026

Stefan und Fabienne Hagenbucher, geb. Göhring,
Am Bubenlauf 11

Am 12.10.2026

Luca und Sabina Pflug, geb. Pichel

Wir gratulieren herzlich!

Ihr Bürgermeister informiert



Liebe Sulzfelderinnen, liebe Sulzfelder,

bei der **Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberer Kraichbach“** in der vergangenen Woche im Kulturschuppen stand die Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2025 auf der Tagesordnung. Unser Verband hat gut gewirtschaftet. Insgesamt erhält unsere Gemeinde aus den Vorauszahlungen für die Betriebskosten- und Finanzkostenumlage 30.581,96 Euro erstattet. Weiter stellte das beauftragte Büro den aktuellen Sachstand der Ertüchtigung der Kläranlage in Flehingen vor und präsentierte die Ausschreibungsergebnisse. Diesbezüglich erfolgten auch Vergaben für Rohbauarbeiten, Fensterarbeiten sowie Dach- und Fassadenarbeiten. In meinem Grußwort habe ich den Teilnehmern die Historie und die Entstehungsgeschichte unseres Kulturschuppens erläutert. Insbesondere der Dreiklang im Kulturschuppen aus Musik, Wein und Kunst sorgt regelmäßig für große Neugier und Bewunderung. Wie schön, dass wir im Kulturschuppen immer wieder Tagungen und Sitzungen verschiedenster Gremien durchführen können.



Unsere Männer vom **Wertstoffhof** sind für Sie da! Uwe Palesch, Herbert Freischlag, Werner Kradija, Roland Fichtner, Oskar Hagenbucher und Harald Laber sind zu den regulären Öffnungszeiten unseres Wertstoffhofes mittwochs, freitags und samstags da und unterstützen Sie gerne bei der ordnungsgemäßen Entsorgung Ihrer Wertstoffe. Im Rahmen einer Dienstbesprechung ha-

ben wir in der letzten Woche über Betriebsabläufe und Vorgehensweisen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Wertstoffen gesprochen. Harald Laber wurde in dieser Runde begrüßt. Seit 01.10.2026 ist er Teil unseres Wertstoffhof-Teams. Herzlichen willkommen bei der Gemeinde Sulzfeld!



Richtig gut besucht war das **Sulzfelder FeuerwehrStadl** im Feuerwehrhaus, das unsere Freiwillige Feuerwehr am letzten Wochenende ausrichtete. Samstagabend heizte die Partyband „Waldbrause“ allen Besuchern kräftig ein. Am Sonntag fand der Festbetrieb mit non-stop Blasmusik, gutem Essen und kalten Getränken statt. Vielen lieben Dank an unsere Feuerwehr für die Ausrichtung dieses tollen Events!



Auf der zweitägigen **Klausurtagung der Bürgermeister des Landkreises Karlsruhe** in Bretzfeld standen unter anderem ein Ausblick auf den kommenden Haushalt des Landkreises für das Jahr 2027, die aktuelle Flüchtlingssituation oder der Sachstand zum Glasfaserausbau im Landkreis auf der Tagesordnung. Im Mittelpunkt der Tagung stand natürlich die dramatische finanzielle Lage, in der sich nahezu alle Kommunen im Land befinden. Wir Kommunen sind für diese Schieflage nicht verantwortlich, da wir immer wieder Aufgaben übernehmen müssen ohne dazu vom Gesetzgeber mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet zu werden. Das Land hat sich bei den Finanzverhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden aber noch nicht im erforderlichen Maß auf die Kommunen zubewegt. Ich bin davon überzeugt, dass die rigorose Streichung eigener kommunaler Leistungen und Angebote nicht die Lösung sein kann. Das bedeutet nicht, dass wir nicht weiter verantwortungsbewusst mit öffentlichen Geldern umgehen müssen. Selbstverständlich hinterfragen und optimieren wir dort, wo es sinnvoll ist, um effizienter und damit auch kostengünstiger zu werden. Aber die Fehler der Bundes- und Landespolitik und die strukturelle Schieflage der Kommunalfinanzen können wir alleine nicht ausgleichen.



Sulzfeld präsentiert sich beim Naturparkmarkt in Kürnbach

Am kommenden Sonntag, 25.10.2026 findet in Kürnbach von 11-18 Uhr ein Naturparkmarkt mit Schwarzriesling-Kerwe und Kunstgewerbemarkt statt.

Direktvermarkter aus unserer Naturparkregion präsentieren sich und ihre Produkte und bieten Ihnen die Möglichkeit, die regional erzeugten Lebensmittel direkt beim Erzeuger zu erwerben. Und ganz nebenbei sorgen Sie mit Ihrem Einkaufskorb für die Landschaftspflege für den Erhalt unserer wertvollen Kulturlandschaft. Die Angebote reichen von ofenwarmen Rosinenbrötchen und Nudeln aus ursprünglichen Getreidesorten über Imkereiprodukte bis hin zu Weinspezialitäten. Traditionelles Handwerk mit Möbel- und Holzunikaten oder Flechtwerk ergänzt den Naturparkmarkt auf ideale Weise.

Am Stand der Gemeinde Sulzfeld können die Besucher bei einem Schätzspiel schöne Preise gewinnen. Die Kinder können ihr Geschick beim Wurfapfel auf die Probe stellen.

Schauen Sie vorbei – die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung freuen sich auf Sie!

Ein ganz besonderes Ehejubiläum feierten am 20.10.2026 **Anna und Manfred Bader**. Zum Fest der Eisernen Hochzeit habe ich den Eheleuten die herzlichsten Glückwünsche unserer Gemeinde und unseres Ministerpräsidenten überbracht. 65 gemeinsame Ehejahre stehen für eine beeindruckende Lebensleistung. Sie erzählen von Liebe und Vertrauen, von Zusammenhalt und gegenseitiger Unterstützung, aber sicher auch davon, gemeinsam Herausforderungen gemeistert und viele schöne Momente miteinander erlebt zu haben. Es ist etwas Besonderes, wenn zwei Menschen über so viele Jahrzehnte hinweg ihren Lebensweg miteinander gehen. Herzlichen Glückwunsch zur Eisernen Hochzeit und weiterhin viele gemeinsame, glückliche und vor allem gesunde Jahre.



Kommunalpolitischer Austausch mit dem Landtagsabgeordneten Ansgar Mayr

Der Landtagsabgeordnete Ansgar Mayr besuchte unsere Gemeinde vor einigen Tagen zum kommunalpolitischen Austausch mit Bürgermeister Simon Bolg. Auf der Tagesordnung standen viele aktuelle Themen. Im Mittelpunkt der Unterredungen standen die interkommunale Zusammenarbeit und die Frage, wie die Kommunen angesichts knapper Kassen auch künftig handlungsfähig bleiben. „Wenn der Bund und das Land wollen, dass wir Kommunen unsere Aufgaben vor Ort weiterhin erfüllen sollen, müssen sie uns finanziell auch entsprechend ausstatten und die Aufgaben, die uns aufgegeben werden, auch verlässlich ausfinanzieren“, betont Bürgermeister Simon Bolg. Der Landtagsabgeordnete Ansgar Mayr sagte zu, stets das Wohl der Kommunen im Blick zu haben, damit die Kommunen nicht nur reine Daseinsvorsorge betreiben, sondern auch weiterhin freiwillige Aufgaben anbieten können. Ein wichtiges Thema beim kommunalpolitischen Austausch war auch der Polizeiposten in Sulzfeld. Für Mayr ist klar: „Die derzeitigen Öffnungszeiten des Polizeipostens in Sulzfeld sind zu gering. Unser gemeinsames Ziel ist es, die Polizeipräsenz in Sulzfeld wieder auf das Niveau vor der vorübergehenden Schließung des Postens auszubauen, denn eine verlässliche Polizeipräsenz vor Ort ist uns sehr wichtig!“ Bürgermeister Simon Bolg dankte Ansgar Mayr für sein großes Interesse an der Gemeinde Sulzfeld und für sein Engagement für kommunalpolitische Themen aus der östlichsten Gemeinde im Landkreis Karlsruhe.

Herzlichst,
Ihr

Simon Bolg
Bürgermeister



Bild Ansgar Mayr



Die Streuobsternte im Stadt- und Landkreis Karlsruhe fällt dieses Jahr eher niedrig aus. Sie liegt um rund die Hälfte unter dem langjährigen Durchschnitt. Schuld ist die große Trockenheit im Sommer.

Knapp 200 Tonnen Äpfel und Birnen hat die Streuobstinitiative in diesem Jahr eingesammelt. Normalerweise kommt in den Abgabestellen in Malsch und Unteröwisheim etwa das Doppelte zusammen. Dabei hatte das Obstjahr im Großraum Karlsruhe gar nicht schlecht angefangen: Blütenansatz und Fruchtbearbeitung deuteten auf eine eher überdurchschnittliche Ernte hin. Dann kam die große Trockenheit. Viele Bäume warfen im Juni und Juli deutlich mehr unreife Früchte ab als in normalen Jahren. Außerdem haben Fruchtfäulen viele Äpfel häufiger als sonst direkt schon auf den Bäumen geschädigt. Durch die Trockenheit blieben zudem viele Früchte kleiner als sonst.

Die **Trockenheit** hat viele Bäume gestresst. Obstbäume mit Vorschädigungen etwa durch den schwarzen Rindenbrand oder durch Mistelbefall haben den extremen Sommer oft nicht überlebt. Ohne genaue Zahlen zu kennen, stellen wir fest, dass die Zahl der Abgänge bei unseren Obstbäumen deutlich angestiegen ist. Ein Grund dafür ist das fehlende Grundwasser und ein völlig ausgetrockneter Oberboden. Wenn die Bäume mit ihren Wurzeln nicht mehr genügend Wasser aufnehmen können, geraten sie in Trockenstress und sie können keine Photosynthese mehr betreiben.

Wenn die Böden, wie in diesem Jahr, zu trocken werden, können auch keine Nährstoffe und Mineralien aufgenommen und in den Baum transportiert werden. Die Bäume können dann regelrecht verhungern. Außerdem können sie sich schlechter gegen Schädlinge zur Wehr setzen.

Trotzdem hoffen wir, dass unsere Bäume **im nächsten Jahr** wieder besser tragen werden. Spannend wird nun die Frage, wie viele Blütenknospen angelegt wurden. Auch diese Entwicklung wird durch Trockenstress beeinflusst. Allerdings reichen bekanntermaßen fünf bis zehn Prozent befruchtete Blüten an einem Apfelbaum für eine durchschnittliche Ernte aus. Insofern stehen die Chancen für eine normale Ernte in der kommenden Saison grundsätzlich nicht schlecht, auch wenn weniger Blüten angelegt wurden.

Für die **Birnen** war 2026 ein gutes Jahr. Wir haben eine überdurchschnittliche Ernte erzielt und liegen eine Woche vor Ernteschluss bei rund 42 Tonnen. Offenbar hat die Trockenheit Birnbäume generell nicht ganz so stark betroffen, weil Birnen tiefer wurzeln können als Äpfel oder Zwetschgen. Auffällig bei der Birnenernte in diesem Jahr ist, dass viele Birnen zuletzt immer noch am Baum hingen und schlechter fallen. Auch das mag eine Folge der großen Trockenheit sein.

Nachdem in diesem Jahr eine überdurchschnittliche Zahl an Abgängen bei alten, kranken und jungen Bäumen zu verzeichnen ist, stellt sich nun vermehrt die Frage des **Nachpflanzens**. Das ist in Zeiten des Klimawandels nicht einfacher geworden. Neben einer standortgemäßen Sortenauswahl empfiehlt die Streuobstinitiative deshalb, neu gepflanzten Bäumen eine Drainage mitzugeben: Sie sollte in einer Tiefe von rund 20 Zentimetern rund um die Wurzel verlegt werden und eine Öffnung nach oben haben.

Durch diese Öffnung lässt sich ein junger Obstbaum einfacher gießen. Das Wasser gelangt direkt an die Feinwurzeln und begünstigt eine tiefere Anlage dieses für die Ernährung der Bäume wichtigen Bereichs. Dadurch wird auch der Trockenstress vermindert. Ein junger Baum erreicht nicht nur eine bessere Standfestigkeit, er dringt mit seinen Wurzeln besser in tiefere Bodenschichten vor und gelangt dort leichter an Feuchtigkeit. Außerdem muss beim Gießen deutlich weniger Wasser eingesetzt werden, was den Pflege-Aufwand erheblich erleichtern kann.

Die **Streuobstinitiative** bewirtschaftet mit rund 300 aktiven Mitgliedern derzeit mehr als 200 Hektar Streuobstwiesen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe. Wir betreiben mit unseren Wiesen aktiven Umweltschutz. Unser Streuobst und damit auch unsere Säfte sind biozertifiziert. Mehr Informationen im Internet unter <https://streuobstinitiative.de/>.



Wasserablesung 2026

Die jährliche Ablesung der Wasserzähler steht bevor. Zur Durchführung der Ablesekampagne wurde – wie in den Vorjahren – die Firma co-met GmbH aus Saarbrücken beauftragt.

Ab dem 22.10.2026 erhalten alle Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäuden, die im vergangenen Jahr eine E-Mail-Adresse angegeben haben, eine E-Mail mit der Aufforderung zur Eingabe des Zählerstands.

Sollte kein Zählerstand online eingegeben werden, wird ab dem 02. November 2026 eine Ablesekarte per Post zugesandt. Sie können den Zählerstand online über unsere Homepage eingeben oder die ausgefüllte Ablesekarte bis zum 26.11.2026 an das Servicecenter in Saarbrücken zurücksenden.

Sollten Sie bis zum **12.11.2026** keine Ablesekarte erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, Steueramt, Tel. Nr. 07269/7810, E-Mail: steueramt@sulzfeld.de.

Die abgelesenen Zählerstände werden zum **31.12.2026** hochgerechnet.

Nicht abgelesene Wasserzähler werden anhand der Vorjahre geschätzt.

Sofern sich die für die Niederschlagswassergebühr maßgebende abflussrelevante Fläche Ihres Grundstücks geändert haben sollte, bitten wir auch hier um entsprechende Mitteilung.

Anlage 9

(zu § 13 i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt die Verbandsversammlung am 14.10.2026 den Jahresabschluss des Abwasserverband Oberer Kraichbach für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	- 2.888.183,28 €
1.2	Summe Aufwendungen	2.888.183,28 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹	- €
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	- 777.734,02 €
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	222.370,79 €
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 555.363,23 €
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	869.645,81 €
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ²	314.282,58 €
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- €
3.	Bilanzsumme	9.082.672,20 €
4.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	
	Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die Jahre 2014 bis 2020 erfolgte im Sommer 2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.	
5.	Entlastung der Verbandsgeschäftsführung	
	Die Verbandsgeschäftsführung wird für das Jahr 2025 entlastet.	

Nach § 16 Abs. 4 EigBG liegt der Jahresabschluss in der Zeit vom Montag 26.10.2026 bis Dienstag, 03.11.2026, je einschließlich, im Rathaus Oberderdingen, Amthof 13, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Oberderdingen, 14. Oktober 2026

Thomas Nowitzki
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bieterverfahren der Weinbergstraße 4 in 75056 Sulzfeld

Die Gemeinde verfügt über den vollerschlossenen Bauplatz Weinbergstraße 4, Flurstück 13456/1. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kisslich - Ballreich. Die Größe des Bauplatzes beträgt 491 m².



Die Bewerbungsfrist endet am **28.10.2026** um **12:00Uhr**.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Angebots bei der Gemeinde. Verspätet eingehende Angebote können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

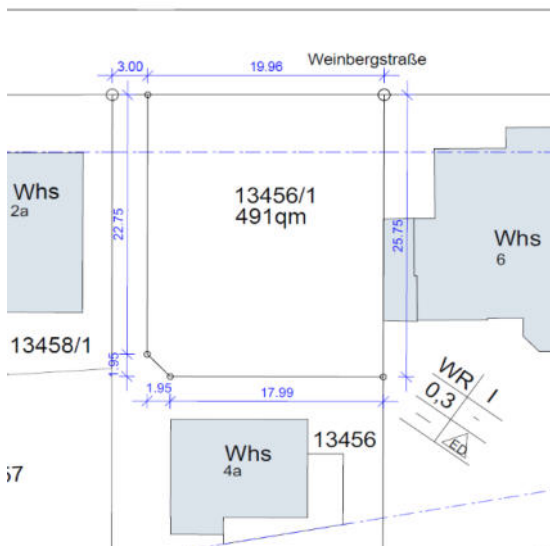
Das Mindestgebot liegt beim aktuellen Bodenrichtwert von 290 €/m², d.h. 491m² x 290 € = **142.390 €**

Die Angebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung 'Gebot Bauplatz Weinbergstraße 4 bei der Gemeinde einzureichen. Digitale oder telefonische Angebote sind ausgeschlossen.

Die Öffnung der fristgerecht eingegangenen Angebote erfolgt am 29.10.2026 um 12:00Uhr durch mindestens zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltung im Vier-Augen-Prinzip. Die Angebotsöffnung erfolgt nicht öffentlich. Über die Öffnung der Angebote wird ein schriftliches Protokoll gefertigt.

Bei mehreren gleich hohen Höchstgeboten soll das Los entscheiden. Die Losziehung erfolgt unter Anwesenheit von mindestens zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeinde und wird entsprechend protokolliert. Den Zuschlag erhält der höchst Bietende.

Unvollständige Angebote sowie Angebote mit Bedingungen oder Vorbehalten können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das höchste oder irgendein Gebot anzunehmen. Aus dem Verfahren entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrags. Die endgültige Vergabeentscheidung erfolgt durch den Gemeinderat.



Inhalte der Bewerbung:

- Name u. Anschrift aller Erwerber
- Telefon + E-Mail-Adresse
- Gebotssumme in Euro
- Kurze Beschreibung des geplanten Bauvorhabens
- Unterschrift
- Finanzierungsnachweis oder Bankbestätigung (nach Öffnung)

Nach Öffnung und Auswertung der eingegangenen Angebote erhält der Höchstbietende eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde.

Innerhalb von maximal zwei Wochen nach dieser Mitteilung ist eine verbindliche Finanzierungsbestätigung vorzulegen. Liegt innerhalb dieser Frist keine Finanzierungsbestätigung vor, erfolgt keine Vergabeentscheidung durch den Gemeinderat.

Kann aus den oben genannten Gründen oder aufgrund einer Absage keine Vergabe an den Höchstbietenden erfolgen, rückt der jeweils Nächstplatzierte in der Rangfolge nach. Für diesen gelten die gleichen Bedingungen und Fristen entsprechend.

Regelungen zum Grundstück:

Der Bauplatz wird als vollerschlossen veräußert. Im Kaufpreis enthalten sind folgende Erschließungsanlagen: Kanal und Wasser bis zur Grundstücksgrenze.

Nicht enthaltene Hausanschluss- oder Anschlusskosten sind vom Käufer zu tragen.

Der Käufer trägt zudem die Grunderwerbssteuer, die Kosten des Notars, der Grundbucheintragung sowie gegebenenfalls anfallende Vermessungskosten. Der Verkauf erfolgt im gegenwärtigen Zustand des Grundstücks.

Bauverpflichtung:

Der Verkauf des Bauplatzes erfolgt unter der Bedingung einer Bauverpflichtung. Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von **zwei Jahren ab Abschluss des notariellen Kaufvertrags mindestens die Bodenplatte** des geplanten Gebäudes herzustellen. Für den Fall der Nichterfüllung wird der Gemeinde ein vertraglich gesichertes Wiederkaufsrecht eingeräumt.

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler)

oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 2) Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17).
- 3) Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde oder deren Beauftragten zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser oder deren Beauftragten ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze,

Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,79 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q₃)

Q ₃ 4	4,00 € (netto)/Monat,	4,2800 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		
Q ₃ 10	10,00 € (netto)/Monat,	10,7000 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		
Q ₃ 16	16,00 € (netto)/Monat,	17,1200 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		
Q ₃ 25	25,00 € (netto)/Monat,	26,7500 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		
Q ₃ 40	40,00 € (netto)/Monat,	42,8000 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		
Q ₃ 63	63,00 € (netto)/Monat,	67,4100 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		
Q ₃ 100	100,00 € (netto)/Monat,	107,0000 €
(brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat		

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,49 € (netto) bzw. 2,6643 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,49 € (netto) bzw. 2,6643 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 44 Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§

42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschaft für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschaft die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschaft kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweilige Kalendervierteljahr zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschaftnehmer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatz-

pflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 03.11.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzfeld, 19.10.2026

gez. Simon Bolg
Bürgermeister

Umstellung Führerscheine



Wenn Sie einen **Kartenführerschein** besitzen, der vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurde, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr. Das Ausstellungsjahr finden Sie auf der Vorderseite der Karte im Feld 4a.

Fortschritt im Eugen-Götter-Stadion: Der neue Rasen steht kurz vor der Ansaat

Es geht mit großen Schritten voran auf der Baustelle im **Eugen-Götter-Stadion**. In den vergangenen Wochen hat sich auf dem Sportgelände viel getan:

- **Aushub fast vollständig abtransportiert:** Die Erdarbeiten neigen sich dem Ende zu. Der restliche Erdaushub wird derzeit final von der Baustelle abgefahren.
- **Beregnungsanlage ist startklar:** Ein wichtiger Meilenstein für die zukünftige Pflege des Grüns ist bereits geschaffen. Die neue Beregnungsanlage wurde erfolgreich installiert, getestet und ist fertiggestellt.
- **Einbau der Rasentragschicht läuft:** Aktuell laufen die Arbeiten an der sogenannten Rasentragschicht.
- **Ansaat in den nächsten Tagen:** Wenn das Wetter mitspielt, soll bereits in den kommenden Tagen der neue Rasen angesät werden.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Die Führerscheine werden auf 15 Jahre befristet. **Für die Beantragung benötigen Sie den bisherigen Führerschein und ein ausgedrucktes, biometrisches Lichtbild, das nicht älter als 6 Monate ist. Zur Antragstellung kommen Sie bitte persönlich im Bürgerbüro vorbei.**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung –

Ihr Bürgerbüro